

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	27.04.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)** **Ziel/e:**

SOZ 5 Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche

Begründung:

Die Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes dient dem Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren.

SOZ 8 **Ziel/e:**
Den Umgang miteinander lernen

Begründung:

Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)** **Ziel/e:**

AB 10 Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken

Begründung:

Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt.

AB 3 **Ziel/e:**
Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen

Begründung:

Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor ausgebaut.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) am 17.12.2004 endgültig beschlossen hat und dieses im Bundesgesetzblatt vom 31.12.2004 verkündet wurde, ist es am 01.01.2005 in Kraft getreten. Inhalt des Gesetzes (Anlage 1) sind im Wesentlichen der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, die Qualifizierung der Tagespflege und die Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen.

Förderung in Tageseinrichtungen

Durch das Gesetz wird die Qualitätsentwicklung im Bereich der Tageseinrichtungen verankert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität in den Einrichtungen sicherstellen und weiterentwickeln. Insbesondere die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption und der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit wird zur Pflicht gemacht. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Es schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Soweit Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen werden, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zu ermöglichen. Diese Vorschrift soll der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit dienen. Schließlich wurde der Grundsatz der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung normiert.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Realisierung des Förderauftrages in den Kindertageseinrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Aufwertung der Tagespflege

Sowohl die bisherige Regelungssystematik im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe als auch die Realität der Tagesbetreuung von Kindern geht von einem qualitativen Gefälle zwischen der professionellen Förderung in Tageseinrichtungen und der privaten familiären Förderung in Tagespflege aus. Da die Tagespflege zur Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Flexibilität des Betreuungsangebotes benötigt wird, will das Gesetz mittelfristig das Gefälle zwischen beiden Angebotsformen aufheben.

Dies geschieht rechtssystematisch durch die Betonung des gemeinsamen Förderungsauftrages, indem die Grundsätze der Förderung (§ 22 SGB VIII) nun für beide Betreuungsformen – der Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – gelten.

Inhaltlich bestimmt das Bundesrecht Qualitätsanforderungen an Tagespflegepersonen, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Eignung, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft. Die Tagespflegepersonen sollen aber auch über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat im Januar 2003 eine Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Strukturen in der Tagespflege und über die Gewährung von Zuwendungen zur Altersvorsorge von Tagespflegepersonen erlassen. Darin sind ebenfalls Qualitätsanforderungen an Tagespflegepersonen enthalten, die denen des Gesetzes entsprechen. In Heidelberg wurde der freie Träger Generationsbrücke e. V. mit der Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen beauftragt.

Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Über die bisher bereits geltende Regelung hinaus, dass für Kinder im Alter von unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten sind, werden nun Kriterien für den Bedarf formuliert. So sind nun Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, „wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“ (§ 24 SGB VIII)

Das Gesetz sieht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Übergangsregelung vor, falls das erforderliche Angebot am 01.01.2005 nicht gewährleistet werden kann. Dazu muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird. Um in diesem Zeitraum aber einen planmäßigen Ausbau zu sichern, verpflichtet das Bundesrecht den öffentlichen örtlichen Jugendhilfeträger, im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung, jährliche Ausbauziele zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen. Jährlich zum 15. März sind der ermittelte Bedarf und der tatsächlich erreichte Ausbaustand festzustellen.

Solange das erforderliche Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren noch nicht zur Verfügung steht, „sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teilnehmen,

besonders zu berücksichtigen.“ (§ 24a SGB VIII)

2. Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Heidelberg

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebotes) ist beabsichtigt, dass die Stadt Heidelberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Jugendhilfeausschusssitzung am 21.06.05 den Beschluss fasst, die Verpflichtung, für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten, erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010, erfüllt. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen sind. Der Gemeinderat hat mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2005 / 2006 bereits beschlossen, in beiden Jahren jeweils 100 neue Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Dieser Beschluss wird in einem ersten Schritt in die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005 / 2006 aufgenommen. In Absprache mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sollen 100 neue Betreuungsplätze bei folgenden Trägern im Kindergartenjahr 2005 / 2006 umgesetzt werden:

Träger	Stadtteil	neue Plätze im Bedarfsplan 05/06	Aufnahmealter ab	zeitl. Betreuung	Inbetriebnahme ab:
ev. Kirche	Handschuhsheim	12	1 Jahr	6,5 Stunden	01.09.2005
	Boxberg	12	1 Jahr	6,5 Stunden	01.09.2005
Rohrb. Kinderstube	Rohrbach	15	1 Jahr	6 Stunden	01.01.2005
Heuhüpfer	Wieblingen	10	1 Jahr	6 Stunden	01.01.2005
FdK	Wieblingen	26	2 Monate	9 Stunden	01.09.2005
Studentenwerk	Neuenheim	25	2 Monate	8 Stunden	01.09.2005
Summe		100			

Diese Auswahl ist mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen abgesprochen und orientiert sich auch an der Realisierbarkeit des Betreuungsausbaus im Kindergartenjahr 2005 / 2006. Um in einem zweiten Schritt nochmals 100 weitere Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2006 / 2007 verwirklichen zu können, werden bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Gespräche mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen geführt.

Die Stadt Heidelberg fördert die neu zu schaffenden Krippenplätze gemäß § 5 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg. Der kommunale Zuschuss wird ergänzt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV Kinderkrippe).

Da sich momentan der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren nur sehr schwer nach den Kriterien des Gesetzes quantifizieren lässt, wollen die kommunalen Landesverbände mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg gemeinsame Hinweise zur konkreten Bedarfsermittlung erarbeiten. Denn der konkrete Bedarf wird über die Notwendigkeit von weiteren Ausbaustufen bis 2010 entscheiden. Alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die Plätze für Kinder unter drei Jahren in Heidelberg anbieten, haben Wartelisten. Da mit diesen Wartelisten das Bedürfnis nach einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren zum Ausdruck kommt, hat das Kinder- und Jugendamt in Absprache mit den Trägern, diese Wartelisten anonymisiert erfasst, um den Bedarf in einem ersten Schritt quantifizieren zu können. Zur Zeit werden diese Listen ausgewertet und über das Ergebnis wird der Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung informiert.

gez.

Dr. Gerner

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG